

Einlegebögen zur 4. Auflage

Stand: Oktober 2020

Mehrere Monate nach Erscheinen der 4. Auflage im Februar 2020 veröffentlichte das BKA sein „Merkblatt zu Nachtsichtvor- und Nachtsichtaufsätzen“ über den Umgang mit diesen Geräten. Danach ergibt sich für Jäger Folgendes (Auszug aus dem Nachdruck der 4. Auflage Oktober 2020):

Nr.16, S. 32: Nachtzieltechnik (§ 40 Abs. 3, S. 4; § 1 Abs. 3; § 2 Abs. 3; Anl. 2, A1, Nr.1.2.4.2; VwV zu Anl. 2, Nr. 1.2.4; BKA: „Merkblatt zu Nachtsichtvor- und Nachtsichtaufsätzen“)

I. Die Rechtsgrundlage: Nach dem neu eingefügten § 40 Abs. 3, S. 4 WaffG dürfen Inhaber eines gültigen Jahres- oder Tagesjagdscheins abweichend von § 2 Abs. 3 für jagdliche Zwecke „**Umgang**“ haben mit Nachtsichtvor- und Nachtsichtaufsätzen nach Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.2.4.2. Jagdrechtliche Verbote oder Beschränkungen der Nutzung dieser Geräte bleiben „unberührt“, also bestehen. **Umgang haben** bedeutet: erwerben, besitzen, führen, schießen, verwahren, verleihen u.a. (§ 1 Abs. 3).

1. Hieraus folgt: Jäger dürfen diese Geräte für Jagd Zwecke erwerben, besitzen, führen und mit ihnen schießen, eine waffenrechtliche Erlaubnis ist hierzu nicht erforderlich. Weder ein Voreintrag in die WBK noch eine nachträgliche Eintragung in die WBK oder Registrierung ist vorgesehen. Zum Umgang mit den Geräten genügt allein der gültige Jagdschein. Aber Jagen darf man damit nur, wenn es nach dem Jagdgesetz im betroffenen Land nicht mehr verboten ist (s. unten III.).

2. Daraus ergibt sich: Für den Umgang mit diesen Geräten gilt Folgendes:

- **Erwerben:** a. Für **Schusswaffen** bestimmte Geräte (= **Single-Use-Geräte**) gegen Vorlage des gültigen Jagdscheins. b. Für **sonstige** Zwecke bestimmte Geräte (= **Dual-Use-Geräte**, z.B. für Fotos oder zum bloßen Beobachten) sind frei erwerblich. Aber ab Verbindung mit der Waffe oder dem Zielfernrohr gilt auch für sie das Waffengesetz, also gültiger Jagdschein erforderlich.
- **Besitzen:** a. Single-Use-Geräte mit gültigem Jagdschein, b. Dual-Use-Geräte bei Verbindung mit dem Zielfernrohr od. der Waffe ebenso, ohne Verbindung frei.
- **Führen (unterwegs):** Single-Use-Geräte mit gültigem Jagdschein (mitnehmen!), auch befestigt am Zielfernrohr oder an der Waffe; Dual-Use-Geräte montiert am Zielfernrohr oder an der Waffe ebenso, getrennt von beiden frei.
- **Jagen / Schießen:** Nur zu jagdlichen Zwecken, derzeit **nur** zur Jagd auf **Schwarzwild**, **sofern** hierzu kein jagdrechtliches Verwendungsverbot besteht. Außerdem zum An-, Ein- und jagdlichen Übungsschießen.

- **Verwahren:** a. Single-Use-Geräte in B-Fach/ Schrank oder O-Schrank, auch an der Waffe oder am Zielfernrohr (§ 36, § 13 Abs. 2 Nr. 3b AWaffV).
- b. Dual-Use-Geräte bei Verbindung mit der Waffe oder dem Zielfernrohr ebenso, bei getrennt von beiden frei.
- **Verleihen:** a. Single-Use-Geräte nur an Inhaber eines gültigen Jagdscheins,
- b. Dual-Use-Geräte an der Waffe oder am Zfr. ebenso, getrennt von beiden frei.
- **Ohne gültigen** Jagdschein sind die Montagevorrichtungen zu entfernen.

II. Erlaubte und verbotene Vorsatz- und Aufsatzgeräte

1. Erlaubte Geräte (Anl. 2, Abschnitt 1, Nr. 1.2.4.2)

a. Single-Use-Geräte = für **Schusswaffen** bestimmte Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielfernrohre, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen (Restlichtverstärker ohne IR-Aufheller und Wärmebildgeräte). **Ohne eigenes Absehen**, aber **mit Montagevorrichtung** für Schusswaffen zur Befestigung am Zielfernrohr oder an der Waffe. Restlichtverstärker ohne IR-Aufheller, außer in Bayern (s. unten).

b. Dual-Use-Geräte = für **sonstige** Zwecke hergestellte Geräte, z.B. zum Beobachten, ebenfalls Restlichtverstärker und Wärmebildgeräte. Ohne eigenes Absehen, ohne Montage für Schusswaffen und ohne IR-Aufheller (außer in Bayern). **Getrennt** vom Zielfernrohr und der Waffe fallen sie **nicht** unter das Waffengesetz, sind also frei. Erst nach Befestigung am Zielfernrohr oder an der Waffe mittels Adapter oder sonstiger Montagen unterliegen sie dem Waffengesetz.

c. Der Unterschied: Single-Use-Geräte sind speziell für **Schusswaffen** bestimmte Geräte, **Dual-Use-Geräte** werden zu **anderen** Zwecken hergestellt. Sie können aber auch am Zielfernrohr oder an der Waffe befestigt werden (dual = zweifach verwendbar).

2. Verbotene Geräte (Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.2.4.2)

a. Für Schusswaffen bestimmte, **eigenständige** Nachtzielgeräte **mit** Montagevorrichtung für **Schusswaffen** und **eigenem Absehen**, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen.

b. Für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die das Ziel **beleuchten** (z.B. **Zielscheinwerfer**) oder **markieren** (z.B. **Laser**, Zielpunktprojektoren; Anlage 2. Nr. 1.2.4.1). Ein Ziel wird **beleuchtet**, wenn es durch Lichtstrahlen bei schlechter Sicht für den Schützen erkennbar gemacht wird. Ein Ziel wird **markiert**, wenn darauf erkennbar ein Zielpunkt projiziert wird.

c. Mit einer Vorrichtung zum Beleuchten oder Anstrahlen des Zieles versehene Ns-Vor- und Ns-Aufsätze, z.B. Restlichtverstärker mit **Infrarot-Aufhellern** oder Lampen (so BKA, anders Bayern, s.u.). Derzeit hat der DJV in seiner Stellungnahme zur Novellierung des BJagdG empfohlen, das Verbot von IR-Aufhellern an Nachtsichtvor- und Nachtsichtaufsätzen aus Gründen des Tierschutzes aufzuheben (bessere Bildqualität, dadurch genaueres Ansprechen, erhöhter Muttertierschutz, präziseres Erlegen mit geringeren Leiden und effektivere Jagdausübung). Außerdem sollten die Geräte auch auf die invasiven Arten zugelassen werden.

d. Beachte: Nur Nachtsichtvor- und Nachtsichtaufsätze für **Zielhilfsmittel (Zfr.)** sind freigegeben (s.o. II.), eine Erweiterung durch die Länder ist nicht möglich. **Künstliche Lichtquellen** und Vorrichtungen zum **Anstrahlen oder Beleuchten** des Zieles sind nach Jagdrecht grundsätzlich verboten (§ 19 Abs. 1 Nr. 5a BJagdG). Soweit auch sie nach Landesrecht (nur für Schwarzwild!) erlaubt wurden, dürfen sie nur **getrennt** von der Waffe und dem Zielfernrohr verwendet werden, sonst fallen sie unter das waffenrechtliche Verbot von Zielscheinwerfern.

III. Das Jagdrecht bestimmt die Verwendung, nicht das Waffenrecht

1. Im Gesetz steht: „Jagdrechtliche Verbote oder Beschränkungen der Nutzung bleiben unberührt“. Das bedeutet, sie gelten weiter. **Folge:** Ob und in welchem Umfang die erlaubten Nachtsichtvor- und Aufsatzgeräte bei der Jagd verwendet werden dürfen, bestimmt das **Jagdrecht**, nicht das **Waffenrecht**.

In den Ländern, in denen es noch nach § 19 Abs. 1 Nr. 5a BJagdG oder einem entsprechendem Verbot im Landesrecht verboten ist, mit diesen Geräten zu jagen, ist eine Verwendung bis auf weiteres noch untersagt (z.B. in Niedersachsen, NRW und Thüringen). Um eine bundeseinheitliche Regelung zu erlangen, sieht die Novelle zum BJagdG vor, künftig die Jagd auf Schwarzwild aus dem Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 5a BJagdG herauszunehmen, damit in allen Bundesländern das Schwarzwild einheitlich mit Nachtsichttechnik bejagt werden kann.

2. In den Ländern, in denen bereits das Verbot zwecks Bejagung des Schwarzwildes aufgehoben oder eingeschränkt wurde, darf Schwarzwild mit diesen Geräten bejagt werden. Aber **nur Schwarzwild**, für das übrige Schalenwild gilt weiterhin grundsätzlich **strikt** das Nachtjagdverbot und das Verwendungsverbot (§ 19 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5a BJagdG). Ein Verstoß hiergegen bedeutet Unzuverlässigkeit und damit den Verlust von Jagdschein, Jagdbezirk und Waffenbesitz auf Jahre.

3. Folgende Länder haben das jagdrechtliche Verwendungsverbot bezüglich der Jagd auf **Schwarzwild** bereits aufgehoben und die Jagd mit Nachtsichtvor- und Nachtsichtaufsätzen auf dieses Wild wie folgt erlaubt:

• **Baden-Württemberg:** Erlaubt sind für Schusswaffen bestimmte Ns-Vor- und Ns-Aufsatzgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen (Restlichtverstärker ohne IR-Aufheller und Wärmebildgeräte). Dies gilt „zumindest“ für die bisher erlaubten Dual-Use-Geräte. Das Jagdverbot, Nachtzielgeräte, künstliche Lichtquellen und Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles zu verwenden, wurde ersatzlos aufgehoben. Dadurch dürfen Schwarzwild, Raubwild sowie weibliches Rotwild und Rotwildkälber bis 22.00 Uhr mit erlaubten Nachtsichtgeräten erlegt werden. Für das übrige Schalenwild gilt weiterhin strikt das Nachtjagdverbot. Künstliche Lichtquellen und Vorrichtungen zum Anstrahlen des Wildes dürfen nur getrennt von der Waffe verwendet werden (z.B. Taschenlampen, s.o.). Die bisherigen Beauftragungen werden aufgehoben, erteilte Erlaubnisse gelten solange weiter. Die bisherigen Einschränkungen entfallen, z.B. das Monitoring (Erlass v. 3.4.20).

• **Bayern:** Die Verwendung von Nachtzieltechnik bleibt grundsätzlich verboten. Die bisherigen behördlichen Aufträge werden widerrufen, erteilte Erlaubnisse gelten aber weiter. Revierinhaber können beim Vorliegen „besonderer Gründe“ eine Ausnahme vom Verbot durch eine Einzelanordnung bei der UJB beantragen, sofern dies nicht durch eine Allgemeinverfügung erfolgt. Im Antrag sind der besondere Grund (= Vorkommen von Schwarzwild) und der Personenkreis (= die Mitjäger, die ebenfalls eine Ausnahme begehren) anzugeben. Erlaubt sind Ns-Vorsatz- und Ns-Aufsatzgeräte als Wärmebildgeräte oder Restlichtverstärker, letztere auch mit Infrarotstrahler, da die waffenrechtliche Freigabe als spezielle Regelung dem allgemeinen Verbot vorgeht (strittig, anders das BKA, s.o.). Erst recht sind auch mit der Waffe verbundene künstliche Lichtquellen zum Beleuchten oder Anstrahlen des Zieles erlaubt (z.B. Taschenlampen). Gilt nur zur Bejagung des Schwarzwildes einschließlich dem An-, Ein- und Übungsschießen. Verwenden auf anderes Wild ist strikt untersagt, Verstoß begründet die Unzuverlässigkeit. Der Bescheid ist widerruflich und auf Verlangen vorzuweisen (Erlass des Staatsministeriums des Innern v.10.8.20).

• **Hessen:** Bei der Jagd auf Schwarzwild ist es zulässig, Nachtsichttechnik zu nutzen, soweit sie nach § 40 Abs.3 S.4 erlaubt ist (§ 23 Abs.2a HJG). Siehe hierzu die obigen Ausführungen (I. – III.).

• **Rheinland-Pfalz:** Zum Erlegen von Schwarzwild wurde für alle Jagdbezirke bis auf Widerruf die Verwendung von Ns-Vor- und Ns-Aufsätzen erlaubt. Die Geräte dürfen keine integrierten Vorrichtungen zum Beleuchten oder Anstrahlen des Zieles haben (z.B. IR-Aufheller, Lampen; Allgemeinverfügung v. 5.6.20). Künstliche Lichtquellen (Taschenlampen) sind nur getrennt von der Waffe verwendbar.

• **Schleswig-Holstein:** Beim Fang oder Erlegen von Schwarzwild dürfen Ns-Vor- und Ns-Aufsätze für Zfr. verwendet werden, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen. Das gilt nur für Jäger/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet und bereits zuvor einen Jahresjagdschein besessen haben. Künstliche Lichtquellen dürfen ebenfalls verwendet oder genutzt werden. VO v. 5.10.18/ 17.8.2020.

• **NRW / Nds:** In beiden Ländern ist der Einsatz von Nachtzieltechnik derzeit noch verboten. Angesichts der aktuell drohenden ASP setzt sich der LJV NRW bei den zuständigen Ministerien für die Zulassung der Nachtzieltechnik zur Bejagung des Schwarzwildes ein. In Nds wird diese Frage wohl im Rahmen der Novelle zum Landesjagdgesetz entschieden, sofern die ASP nicht näher rückt.

• **Weitere Länder:** Zum Erlegen von Schwarzwild wurden das Verwendungsverbot des **§ 19 Abs. 1 Nr. 5a BJagdG aufgehoben** und für Schusswaffen bestimmte Ns-Vor- und Ns-Aufsätze für Zielfernrohre erlaubt, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen. Ebenso wurden künstliche Lichtquellen und Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles zugelassen (getrennt von der Waffe, s.o.) in: **Brandenburg (§ 3 Abs. 1 DVO Bbg); Mecklenburg-Vorpommern (§ 3 Abs. 3 VO z. Jagdzeiten v. 31.3.20); Sachsen (§ 4c Sächs. JagdVO); Sachsen-Anhalt (§ 19a DVO z. LJG).**

IV. Merke

1. Jäger mit gültigem Jagdschein dürfen Ns-Vorsätze und Ns-Aufsätze für Zielfernrohre allein gegen Vorlage ihres gültigen Jagdscheins erwerben, besitzen, führen, verwahren und verwenden. Aber Jagen dürfen sie damit nur, wenn dies im Landesrecht nicht (mehr) verboten ist. In fast allen Bundesländern wurde das Verbot inzwischen für Schwarzwild aufgehoben, außer z.B. in Niedersachsen, NRW und Thüringen).

2. Erlaubt sind a. für Schusswaffen bestimmte Nachtsichtvor- und Nachtsichtaufsätze für Zielfernrohre mit Montagevorrichtung für Schusswaffen (= **Single-Use-Geräte**) und **b. Dual-Use-Geräte**, bestimmt für sonstige Zwecke. Beide mit einem Bildwandler oder einer elektronischen Verstärkung (Restlichtverstärker und Wärmebildgeräte). Beide ohne eigenes Absehen, Restlichtverstärker ohne Infrarot-Aufheller, weil sie das Ziel beleuchten (mit unsichtbarem Licht).

3. Verboten sind für Schusswaffen bestimmte Nachtzielgeräte mit eigenem Absehen und einer Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Zielscheinwerfer und Laser.

4. Vorrichtungen zum Beleuchten oder Anstrahlen des Schwarzwildes dürfen, sofern sie neuerdings nach Jagdrecht erlaubt wurden, nur getrennt von der Waffe verwendet werden (außer in Bayern, s.o.).

5. Erlaubt ist derzeit **nur** die Jagd auf **Schwarzwild**, kein anderes Wild, insbesondere kein anderes Schalenwild. Für dieses gilt weiterhin **strikt** das Verwendungs- und Nachtjagdverbot.

6. Geplant ist, das Verwendungsverbot des § 19 Abs. 1 Nr. 5a BJagdG betreffend die Jagd auf Schwarzwild aufzuheben, damit dieses Wild bundesweit mit diesen Geräten nachts bejagt werden kann, sowie die Verwendung von IR-Aufhellern bei Restlichtverstärkern aus Gründen des Tierschutzes und der Effektivität zu erlauben (in Bayern erlaubt).

Waffenverbotszonen (§ 42 Abs. 6)

Das Mitführen von Schusswaffen, verbotenen Messern und Messern mit einer feststehenden oder feststellbaren Klinge von mehr als 4 cm sowie sonstigen verbotenen Gegenständen (s. Nr. 14) auf festgelegten Straßen, Plätzen und Wegen, auf denen eine erhöhte kriminelle Gefahr besteht, kann durch eine Verordnung verboten werden. **Für Jäger** und andere legale Waffenbesitzer sind Ausnahmen zuzulassen, soweit die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird. Der Ausnahmebescheid ist mitzuführen.

Identifikationsnummern des Nationalen Waffenregisters (NWR; § 7 WaffRG)

Jeder Waffenbesitzer erhält vom NWR drei 21-stellige Identifikationsnummern:

a. Eine Personen-ID (= P-ID) mit seinen persönlichen Grunddaten.

b. Eine Waffen-ID (= W-ID) für jede einzelne seiner Waffen und wesentlichen Teile mit deren Grunddaten.

c. Eine Erlaubnis-ID (= E-ID) für jede einzelne erteilte waffenrechtliche Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe und deren Erlöschen. Alle Nummern sind bei der Waffenbehörde erhältlich, sie werden in die WBK eingetragen. Man braucht sie beim Erwerb und bei der Abgabe einer Waffe (z.B. Verkaufen, Verschenken) sowie bei längerem Besitzerwechsel (Verleihen, Verwahren beim Jagdfreund, längere Reparatur u.a.). Beim Ersterwerb einer Waffe sind die Daten nach § 37f anzugeben (z.B. Jungjäger/in).

Mark G. v. Pückler
(ohne Gewähr; Stand: 15. Oktober 2020)